



Bundesnetzagentur

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)



# Die Rolle der Bundesnetzagentur bei der Umsetzung der Energiewende – rechtliche und praktische Probleme

**Peter Franke, Vizepräsident der Bundesnetzagentur**  
Berlin, 4. Dezember 2012



## Netzausbau und Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien im nationalen Energiemix (1)

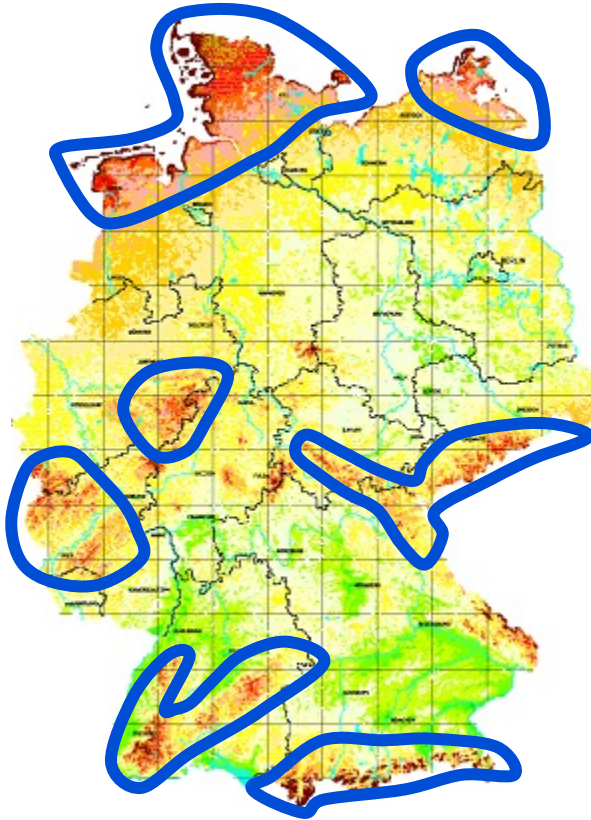
- **Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien durch das Fördersystem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)**
  - **Anspruch des Anlagenbetreibers auf vorrangige Abnahme des von ihm erzeugten Stroms durch den Netzbetreiber**
  - **gesetzliche Regelung der Vergütungshöhe**
    - **Vergütung orientiert sich nicht am Marktpreis, sondern an den Kosten von Errichtung und Betrieb der Anlage**
    - **eingespeister Strom wird vermarktet**
    - **Differenz zwischen Vermarktungserlös und gezahlten Einspeisevergütungen wird über die Netzentgelte umgelegt („EEG-Umlage“)**



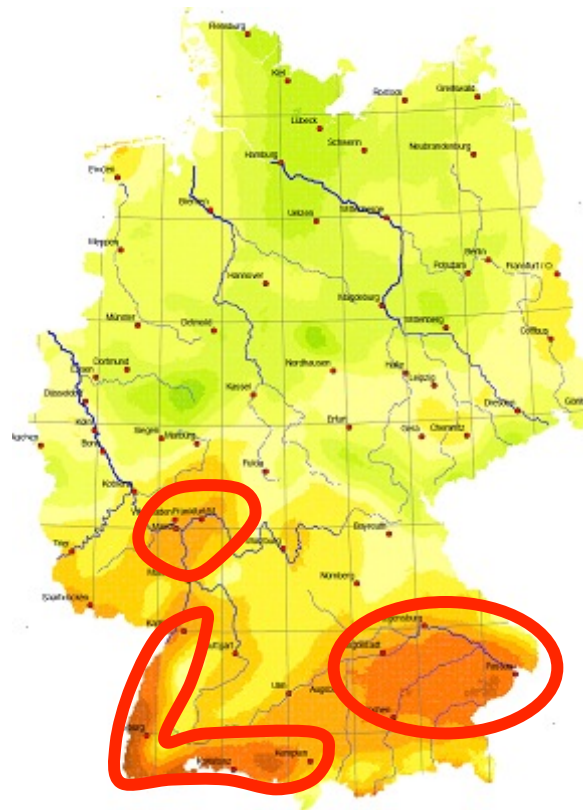
## Netzausbau und Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien im nationalen Energiemix (2)

- **Konsequenz: Erzeugung auf fossiler Basis und (während der Restlaufzeiten) aus Kernenergie wird wegen des Anspruchs auf vorrangige Einspeisung von EEG-Strom verdrängt**
- **Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist in erheblichem Umfang standortgebunden (vor allem Offshore-Windkraft)**
  - **Übertragungsnetz ist nicht auf diese Standorte, sondern auf die Standorte bestehender Großkraftwerke (Braunkohle, Kernenergie, Steinkohle) ausgerichtet**
- **großräumiger Netzausbau zur „Ableitung“ des Stroms aus Erneuerbaren Energien erforderlich, da die Erzeugungsstandorte überwiegend lastfern sind**
  - **großräumige Nord-/Südverbindungen erforderlich**

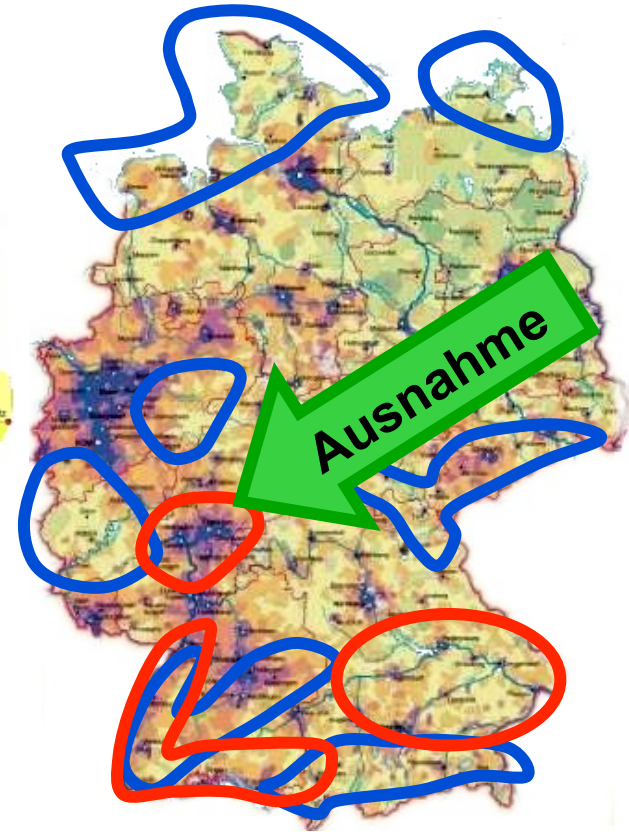
## Windgeschwindigkeit



## Sonnenstrahlung



## Bevölkerungsdichte



Die Karten zeigen:

- Wer EEG-Strom lastnah produziert, hat meist geringere Erträge.
- Wer EEG-Strom effizient produziert, benötigt ein stabiles Netz.



## Netzausbau und Energiewende

- **Verkürzung der Restlaufzeiten für Kernkraftwerke verschärft die Situation:**
  - die der Struktur des Übertragungsnetzes entsprechenden Erzeugungsstandorte fallen früher weg
  - der Ausbau Erneuerbarer Energien an Standorten, auf die das Übertragungsnetz nicht ausgerichtet ist, wird forciert
- **Reduzierung der Ausbauerfordernisse?**
  - Förderung lastnaher Standorte im Süden zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien („Autarkie“)?
    - Netzausbau bleibt erforderlich, solange die EEG-Vergütungen finanzielle Anreize für die Errichtung von Windkraftanlagen auch im Norden bieten
  - Kappung der Lastspitzen bei der EEG-Einspeisung?



## Netzausbau und „volatile“ Einspeisung

- **Strom aus Windkraft und Sonnenenergie wird nicht gleichmäßig, sondern witterungsabhängig („volatil“) eingespeist**
- **für windschwache Zeiten und/oder Perioden mit geringer Stromerzeugung aus Sonnenenergie müssen Reservekraftwerke vorgehalten werden**
  - **mit zunehmendem Ausbau Erneuerbarer Energien sinkt die Zahl der Jahresbenutzungsstunden für diese Kraftwerke**
    - **wirtschaftlicher Betrieb nur bei hohem Strompreis möglich**
    - **ob hinreichende Marktanreize für den Betrieb von Reservekraftwerken bestehen oder ob Fördermodelle erforderlich sind, wird derzeit diskutiert („Kapazitätsmarkt“)**
      - **strategische Reserve?**
      - **marktorientierte Beschaffung?**
  - **ergänzende Funktion: Speicherung und abschaltbare Lasten**

# Gesamtablauf der Netzentwicklungsplanung



Szenarien



Netzentwicklungsplan und  
Umweltprüfung



Bundesbedarfsplan



Trassenkorridore



Konkrete Trassen



▲  
12/11:  
Genehmigung  
Szenariorahmen

▲  
5/12:  
Start Konsultation  
1. Entwurf NEP

▲  
9/12:  
Start Konsultation  
2. Entwurf NEP  
und Umweltbericht

▲  
Ende 2012:  
Bestätigung NEP/  
Entwurf BBP

▲  
1. Hälfte 2013:  
Verabschiedung  
BBP-Gesetz

▲  
Erste Bundes-  
fachplanungs-  
anträge

▲ Bundesnetzagentur

▲ Übertragungsnetzbetreiber

▲ Bundesgesetzgeber

© Bundesnetzagentur



- **Szenariorahmen\*:** Wie sieht die Energiewirtschaft 2022 aus?
- **Netzentwicklungsplan\*:** Welches Netz benötigen wir 2022?
- **Bundesbedarfsplangesetz\*\*:** Rechtfertigung für den Netzausbau
- **Bundesfachplanung:** Bestimmung von Korridoren für die spätere Trassenführung bei länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen
- **Planfeststellung:** Festlegung der konkreten Trassen durch BNetzA (nach Rechtsverordnung) oder betroffene Länder

\* werden jährlich fortgeschrieben  
\*\* Entwurf für einen Bundesbedarfsplan ist dem Bundestag mindestens alle drei Jahre zuzuleiten





- **Konzept:** Beschleunigung durch gesetzgeberische Abschichtung der Bedarfsfrage (Planrechtfertigung)
  - für die im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit festgestellt (§ 12e Abs. 4 EnWG)
- kein Katalog isolierter Leitungsprojekte, sondern Ableitung aus einem Gesamtkonzept (Netzentwicklungsplanung) mit mehrfacher Beteiligung der Öffentlichkeit
- **Ziele:**
  - hohe Legitimation durch parlamentarische Beschlussfassung über den Bundesbedarfsplan
  - Transparenz durch mehrfache Öffentlichkeitsbeteiligung
  - Akzeptanz für die verbindliche Abschichtung der Bedarfsfrage auf den nachfolgenden Verfahrensstufen
  - Erhöhung der Rechtssicherheit



- **Rechtsschutz:**
  - **Entscheidungen in der Netzentwicklungsplanung und über den Bundesbedarfsplan sind nicht selbständig angreifbar;**
  - **Inzidentkontrolle im Rahmen von Rechtsbehelfen gegen den Planfeststellungsbeschluss**
  - **Kontrollgrenzen vor allem bei der parlamentarischen Entscheidung über den Bundesbedarfsplan**
  - **auch hierbei sind verfahrensmäßige und inhaltliche Mindestanforderungen zu beachten (keine unzumutbare Rechtsschutzverkürzung insbesondere für Enteignungsbetroffene)**
    - **grundsätzlich erfüllt durch die vom Gesetzgeber nachvollzogenen Entscheidungen im Rahmen der Netzentwicklungsplanung**
    - **mögliche zusätzliche Anforderungen bei erheblichen Abweichungen zwischen Netzentwicklungsplan und Bundesbedarfsplan**



## Stand der Netzentwicklungsplanung (I)

- Szenariorahmen für NEP 2012 genehmigt; für NEP 2013 in der Konsultation
- Netzentwicklungsplan Ende Mai 2012 von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) vorgelegt
- Konsultation durch die ÜNB bis Juli 2012
- Mitte August 2012 Vorlage bei der Bundesnetzagentur
- Anfang September Einleitung der Konsultation durch die Bundesnetzagentur bis 2. November 2012
  - begleitend bundesweit sechs Informations- und Diskussionsveranstaltungen durch die Bundesnetzagentur
- 26. November 2012 Übergabe des Netzentwicklungsplans als Grundlage für ein Bundesbedarfsplangesetz



## Stand der Netzentwicklungsplanung (II)

- **parallel Vorbereitung der nächsten Planungsstufe (Bundesfachplanung - NABEG)**
  - **Anfang Juni „Methodenkonferenz“ mit den Landesbehörden**
- **Bundesfachplanungsbeirat hat sich konstituiert**
  - **laufende Unterrichtung der Länder über den Stand der Netzausbauplanung vereinbart**
  - **derzeit wird das Verfahren zur Einbeziehung der Länder in die einzelnen Verfahren der Bundesfachplanung abgestimmt**



## Stand der Netzentwicklungsplanung (III)

- **Vorbereitung einer Rechtsverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für länderübergreifende Planfeststellungen auf die Bundesnetzagentur (zustimmungsbedürftig)**
- **„NABEG-Abteilung“ bei der Bundesnetzagentur im Aufbau**
  - **bisher drei Grundsatzreferate gebildet, Einrichtung von vier Projektreferaten steht bevor**
  - **bis Jahresende 2012 Personalstärke zwischen 110 und 150 Personen angestrebt**



## Regulierung und Investitionen – Übertragungsnetze

- **Rahmenbedingungen für die Regulierung müssen die Investitionsbereitschaft fördern**
  - **auch die Entscheidungsspielräume beim Vollzug müssen in diesem Sinne genutzt werden**
- **für die Übertragungsnetzebene weitgehend erreicht**
  - **Zeitverzug zwischen Genehmigung und Erlöswirksamkeit von Betriebs- und Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsbudgets beseitigt (t-0)**
    - **ergänzende Festlegung für sachgerechte und einheitliche Planwerte kürzlich erlassen**



## Regulierung und Investitionen – Verteilnetze (1)

- **Konkreter Ausbaubedarf und Betroffenheit abgrenzbarer Gruppen von Netzbetreibern auf der Verteilnetzebene nicht so eindeutig wie auf der Übertragungsnetzebene**
- **daher Analyse der Ausbauerfordernisse im Zuge der Energiewende und der Probleme bei der Refinanzierung der hieraus entstehenden Kosten erforderlich**
  - **Bundesnetzagentur hat sich für Einbeziehung der Verteilnetzebene in die Diskussionen der Plattform Netze eingesetzt**
  - **mehrere Gutachten zum Um- und Ausbaubedarf in den Verteilnetzen**
  - **Bundesnetzagentur wird auf Netzbetreiber und Verbände zugehen und um Identifizierung und Konkretisierung der individuellen Probleme bitten**



## Regulierung und Investitionen – Verteilnetze (2)

- **mehrere Ansätze zur Lösung der regulatorischen Fragen auf der Verteilnetzebene**
  - **Fortentwicklung des Erweiterungsfaktors (§ 10 ARegV), insbesondere mit dem Ziel eines zeitlich früheren Mittelzuflusses**
  - **Fortentwicklung der Rahmenbedingungen für abgrenzbare Gruppen von Verteilnetzbetreibern, die durch die Energiewende besonders betroffen sind (z. B. 110 kV-Ebene)**
  - **jährliche Anpassung der kapitalgebundenen Kosten auf Basis von Plankosten mit späterem Ist-Abgleich (Kapitalkosten-Abgleich)**